

Nach aktuellen Verlautbarungen tritt das neue Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen am 01.04.2016 in Kraft.

Neben vielen markanten Bereichen kann es möglicherweise auch bei der unberechtigten Gewährung von Skonto zu einer Vorteilgewährung/Vorteilnahme kommen, die es auf jeden Fall zu vermeiden gilt.

Der Medizinrechtler, RA. Jens Pätzold (Kanzlei Lyck + Pätzold healthcare . recht, www.medizinanwaelte.de) warnt davor, zu nachlässig mit diesem Thema umzugehen.

Handelsrechtlich gesehen ist „Skonto“ ein „**Schnellzahler-Nachlass**“ für die Zahlung einer Rechnung in einem bestimmten Zeitraum.

Im Zahntechniker-Handwerk werden die **patientenbezogenen Einzelrechnungen** in der Regel am Monatsende in einer Sammelaufstellung (nicht Monatsrechnung) gelistet. Die Bruttosumme aller Einzelrechnungen ist vom Kunden dann innerhalb eines vereinbarten Zeitraums zu begleichen. Nettobetrag, Mehrwertsteuersatz, Umsatzsteuer, Bruttobetrag und ggf. Skonto sind auf der Einzelrechnung auszuweisen. Buchhalterisch ist im Falle eines Skontoabzuges die Umsatzsteuer entsprechend zu berichtigen.

Die Zahntechniker-Innung Kassel empfiehlt ihren Mitgliedern erneut, mit den Kunden eine Konditionen-/Zahlungsvereinbarung abzuschließen.

Nachfolgend als Word-Dokumente ein Entwurf für ein entsprechendes Anschreiben an den Kunden und das Beispiel für eine Konditionenvereinbarung.

Anschrift

PLZ, Ort, Datum

Konditions-/Zahlungsvereinbarung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Dr.,

bisher haben wir Ihnen monatlich einen Skontoabzug in Höhe von ...% der Summe aller Einzelrechnungen eingeräumt, ohne genau auf den Zahlungseingangstermin zu achten.

Diese alte Vorgehensweise birgt im Zusammenhang mit dem neuen, kommenden Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen ein gewisses Konfliktpotential.

Ein möglicher Missbrauch trifft sowohl den Rechnungsteller als auch den Rechnungsnehmer.
Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, Ihnen eine Zahlungsvereinbarung vorzuschlagen.

Skonto ist rechtlich gesehen ein Nachlass für Schnellzahler. Wer also innerhalb einer vereinbarten Frist (... Tage) den Zahlbetrag der monatlichen Sammelaufstellung überweist oder abbuchen lässt, erhält einen Nachlass von% (der Zahlbetrag wird auf der Sammelaufstellung ausgewiesen).

Um hier dem Vorwurf einer möglichen Vorteilnahme zu entgehen, ist ein Skontoabzug nach der „Schnellzahler-Frist“ im Sinne des Antikorruptionsgesetzes nicht möglich.

Wer sich dafür entscheidet, kein Skonto in Anspruch zu nehmen, zahlt spätestens nach 30 Tage netto Kasse.

Wer ohne Zahlungsvereinbarung Skonto abzieht, begibt sich nach heutigem Kenntnisstand in einen durchaus vermeidbaren Gesetzeskonflikt.

Eine für Sie vorbereitete Zahlungsvereinbarung senden wir Ihnen in Anlage zu diesem Schreiben in zweifacher Ausfertigung mit Bitte, eine davon unterschrieben an uns zurück zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Konditionsvereinbarung

vom 1. Januar 2016

zwischen

der Zahnarztpraxis
„Name“
„Str., Hausnr., PLZ, Ort“

und

dem zahntechnischen Labor
„Name“
„Str., Hausnr., PLZ, Ort“

1. Einzelrechnungen sind mit Zugang der monatlichen Sammelaufstellung fällig.
2. Es werden 3% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen gewährt.

„PLZ Ort“, den 1. Januar 2016

.....
für die Zahnarztpraxis „Name“

.....
für das Dentallabor „Name“

Eine solche Konditionen-/Zahlungsvereinbarung bringt dem Labor zweierlei Vorteil:

1. rechtliche Klarheit

2. schnelleren Zahlungsfluss, geringere Außenstände, größere Liquidität
Das Labor ist immer auf der sicheren Seite, wenn es keinen Zahlbetrag mit Skontoabzug oder keinen Zahlbetrag (brutto) und Skontobetrag extra ausweist.

Denn wird auf der Sammelaufstellung vom Labor nur der Zahlbetrag (also ohne Skontoabzug) ausgewiesen und zieht der Kunde seinerseits dennoch Skonto ab, trägt er allein die möglichen rechtlichen Konsequenzen in Bezug auf eine Vorteilnahme – besonders dann, wenn er auch noch verspätet zahlt (nach 30, 60 oder gar 90 Tagen).

Wird auf der Sammelaufstellung ein Zahlbetrag mit Skontoabzug ausgewiesen, muss der Kunde diesen im angegebenen Zeitraum überweisen – wobei man hier immer bedenken muss, das Skonto ein Schnellzahler-Nachlass ist (s.o.). Zahlt er mit Skontoabzug verspätet und toleriert dies das Labor, begeben sich beide bereits in den Bereich einer möglichen Vorteilgewährung bzw. Vorteilannahme.

Tipp: Dieses Thema eignet sich auch besonders gut für eine Kundenveranstaltung (dr).